

SATZUNG

ZUR AUFLÖSUNG DES EIGENBETRIEBES GEMEINDEWERKE STEFFENBERG

UND ZUR AUFHEBUNG DER EIGENBETRIEBSSATZUNG

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i. d. F. vom 09.06.1089 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. I S. 121) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am **16. September 2021** nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Gemeindewerke Steffenberg

und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Steffenberg

§ 1

Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Gemeindewerke Steffenberg wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst und als Vermögen der Gemeinde fortgeführt.

§ 2

Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Steffenberg vom 04.07.2014 wird mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

§ 3

Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.

(3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Steffenberg werden am dem 01.01.2022 vom Gemeindevorstand wahrgenommen. § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Nachweis der Vermögensgegenstände und der Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Gemeindewerke Steffenberg werden mit Wirkung ab dem 01.01. des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Gemeinde Steffenberg übertragen und in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Steffenberg nachgewiesen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 17.09.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Wege

Bürgermeister